

3. bei solchen Gruben, deren Zugänglichkeit und Räumung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, z. B. Stufen zc., nach Verhältniß dieser Schwierigkeiten, à Cubikelle bis — Th. 5 Rgr. 5 Pf.
4. bei solchen Gruben, deren Räumung zur Nachtzeit erfolgen soll und muß, sind die Kosten zu erhöhen um 50% — = 6 = — =
5. bei Latrinen die Fuhre von 1—3 Faß — = 20 = — =  
 die Fuhre von 4—5 Faß 1 = — = — =  
 die Fuhre von 6 Faß 1 = 15 = — =
- Bef. d. Stadtr. v. 27. Nov. 1855.

9) Aus dem Regulativ über die Krankenkasse für Dienstboten vom 21. Oct. 1854.

§ 1. Die Krankenkasse besteht dazu, den Dienstboten gegen einen jährlichen Beitrag für den Fall der Erkrankung unentgeltliche Aufnahme im Krankenhaus zu vermitteln.

§ 2. Zur Theilnahme an dieser Kasse sind alle nach der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 zur dienenden Classe gehörige Personen, welche im Bezirk der Stadt Dresden, mit Ausschluß der Stadt Neudorf, in Diensten stehen und zwar so lange verpflichtet, als ihr hiesiges Dienstverhältniß dauert oder sie sich Dienens wegen hier aufhalten. Der Theilnahme kann sich kein Dienstbote entziehen, auch nicht, wenn er im Krankheitsfalle auf seine, seiner Verwandten oder seiner Herrschaft Kosten, sich heilen zu lassen versichert.

§ 3. Namentlich gehören hierher a) vom männlichen Geschlechte: alle herrschaftlichen Diener und Dienstboten, sie mögen Livree tragen oder nicht, Haushofmeister, Kammerdiener, Köche und ihre Gehilfen, Tafeldecker, Lauffer, Portiers, Livreejäger, Bediente, Reitknechte, Kutscher, Knechte, ferner Markthelfer, Kellner, Marqueurs, Hausknechte, auch Dienstgärtner, wenn sie Lohn erhalten und Schreiber, wenn sie mit Dienstschein versehen, zugleich häusliche Berrichtungen besorgen und sogenannte Laufburschen; b) von der weiblichen Classe: Kammerjungfern, Ladenmädchen, Haushälterinnen, Ausgeberinnen, Stubenmädchen, Köchinnen, Mägde, Kinderwärterinnen, Laufmädchen, Ammen.

§ 4. Ausgenommen von der Theilnahme sind:

- 1) Erzieher, Privatsecrétaires und Gehilfen von Beamten, bildenden Künstlern zc.
- 2) verheirathete Dienstboten, wenn sie für sich oder doch für ihre Familie eine selbstständige, von der Herrschaft gesonderte Wohnung haben;
- 3) Diejenigen, die im Königl. Hofdienste stehen und Anspruch auf ärztliche Behandlung durch den Hofmedicus haben;
- 4) dem Militair angehörige Personen, die nicht beurlaubt sind;
- 5) Solche, die im Dienste eines fremden Gesandten stehen.

§ 5 und 6. Die Jahresbeiträge sind a) bei männlichen Dienstboten auf 1 Thlr, b) bei weiblichen Dienstboten auf 18 Rgr. vorläufig festgesetzt und werden zugleich mit der Gewerbe- und Personalsteuer in den Terminen am 15. April und 15. October halbjährig praenumerando durch die Stadtsteuereinnahme erhoben. Tritt der Dienstbote im Laufe des Jahres außer Dienst, so kann er von der Herrschaft die Duit-

tung über die bereits bezahlten Krankenkassenbeiträge fordern. Dagegen findet ein Anspruch auf Zurückstattung des Vorausgezahlten, auch bei dem Verlassen Dresdens nicht statt.

Alljährlich werden auf Grund der Heberegister jeder Dienstherrschaft Intimationen zugesendet. Später eintretende Dienstboten sind mit dem Dienstschein von der Herrschaft unmittelbar an die Stadtsteuereinnahme zu weisen. Der Monat, in dem der Dienstantritt geschah, wird hinsichtlich des Beitrages für voll gerechnet.

§ 7. Die Dienstboten haben zwar diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu bezahlen, doch haben solche die Dienstherrschaft zu vertreten, auch verlagsweise zu bestreiten. Gegen Säumige wird wie bei den Steuerresten verfahren.

§ 8. Ohne Vorzeigung der Quittung soll weder ein Gesindezeugnißbuch visirt, noch ein Dienstschein oder Erlaubnißschein zum Aufenthalt gegeben werden.

§ 9. Hinterziehung wird an Dienstboten und Herrschaften außer der Nachzahlung der fälligen Beiträge mit Entrichtung des vierfachen Betrags geahndet.

§ 10. Jeder Dienstbote, für den die Beiträge gehörig bezahlt sind, erhält dafür unentgeltliche Aufnahme und ärztliche Behandlung im Stadtkrankenhaus oder einer anderen Krankenanstalt. Doch werden weder die Kosten der Entlieferung, noch die Abführung aus demselben oder die Beerdigung von dieser Krankenkasse bestritten.

§ 11. Die Aufnahme findet gegen einen Vorweis der Dienstherrschaft in allen Erkrankungsfällen statt und erfolgt die Verpflegung so lange, als die Aerzte es angemessen finden. Die letzte Entscheidung steht den Oberärzten des Stadtkrankenhauses zu.

§ 12. Die Verwaltung dieser Kasse besteht absondert von den übrigen städtischen Kassen unter einem Mitgliede des Stadtraths.

§ 13. Durch dieses Regulativ werden zwar die §§ 74 und 75 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 nicht abgeändert, doch sind die Herrschaften dem Stadtkrankenhaus gegenüber durch den von ihnen nach § 7 abgeführten Beitrag von Vergütungsansprüchen befreit, wenn nicht durch ihre grobe Verschuldung der Dienstbote erkrankt ist.

10) Aus dem Regulativ über Erhebung indirecter Abgaben, sowie einer Abgabe für eingebrachtes Nutzvieh für die Königl. Residenz- und Hauptstadt Dresden, vom 1. Sept. 1855.

Mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen und mit Zustimmung der Stadtverordneten werden für die Stadtkasse beim Einbringen der nachbenannten Gegenstände in das Stadtgebiet folgende Abgaben an den § 5. bezeichneten Hebestellen erhoben.

§ 1. a) 5 Rgr. von 180 Pfd. Brod, von 136 Pfd. Weizenmehl und von 130 Pfd. Roggenmehl, ingleichen von 180 Pfd. gröberem Backwerks (sogenanntem Bauerkuchen), und von 136 Pfd. feineren Backwerks, einschließlich des Pfefferkuchens; b) 10 Rgr. vom Fasse oder 2 Rgr. 5 Pf. von der Tonne einfachen Bieres; c) 2 Rgr. vom Eimer Doppel- oder Lagerbier, mit Einschluß des untergährigen und bairischen Bieres; d) 1 Pf. vom Pfunde Fleisch oder Fleischwerk; e) 25 Rgr. von einem Hirsche; f) 20 Rgr. von einem Schmalthiere oder anderen Stück Wild; g) 5 Rgr. von einem Rehe; h) 1 Rgr. 3 Pf. von einem Hasen; i) 1 Rgr. 5 Pf. von einem Auer-, oder Birk- oder Truthahn oder dergleichen Henne; k) 3 Rgr. von einem Fasane; l) 6 Pf. von einem Rebhuhn; m) 1 Rgr.